

Am 01.03.2005 tritt das anliegende Korruptionsbekämpfungsgesetz in Kraft.

Für die kommunale Vergabepraxis sind insbesondere die Regelanfrage an die Informationsstelle des Landesfinanzministeriums gemäß §§ 8 und 9, die Anzeigepflicht gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt nach § 16 und das Vieraugenprinzip gemäß § 20 des Gesetzes von Bedeutung.

Die Mitglieder des Stadtrates und der Ausschüsse sowie der Bürgermeister unterliegen in Zukunft der Veröffentlichungspflicht bestimmter Angaben nach § 17 des Gesetzes.

Weitere Erläuterungen können in der Sitzung gegeben werden.